

Antrag

der AfD-Fraktion

Kopftuchverbot in der Justiz zur Herstellung der religiösen Neutralität

Der Landtag stellt fest:

Die religiöse Neutralität des Staates ist ein im Grundgesetz und auch in der Verfassung des Landes Brandenburg manifestiertes Gebot, das in allen Bereichen des staatlichen Handelns konsequent durchgesetzt werden muss. Das gilt vor allem für die Justiz, wo das staatliche Gewaltmonopol beispielsweise im Rahmen von Gerichtsverhandlungen durch ein erkennbares Über-/Unterordnungsverhältnis von Staat und Bürger besonders stark zum Ausdruck kommt. Um der durch das Grundgesetz geschützten negativen Religionsfreiheit der Prozess- oder Verfahrensbeteiligten gerecht zu werden, stellt das Land Brandenburg sicher, dass die Justiz als Teil des säkularen Staates in religiöser Hinsicht neutral ist und setzt damit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Januar 2020 zum Az.: 2 BvR 1333/17 um.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals 2020 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Inhalte hat:

1. Richterinnen, Staatsanwältinnen, Schöffinnen und Rechtsreferendarinnen mit einem islamischen Kopftuch ist es verboten, bei Verhandlungen im Gerichtssaal hoheitliche Aufgaben des Landes Brandenburg wahrzunehmen und als Repräsentanten des Staates aufzutreten. Insbesondere gilt dies, soweit es diesen Personenkreis betrifft, für die Sitzungsleitung sowie die Durchführung der Beweisaufnahme.
2. Richterinnen und Staatsanwältinnen ist das Tragen eines islamischen Kopftuchs darüber hinaus auch bei allen anderen öffentlich ausgeübten hoheitlichen Handlungen untersagt.
3. Rechtsreferendarinnen mit einem islamischen Kopftuch dürfen ferner in der Verwaltungsstation keine Anhörungsausschusssitzungen leiten.
4. Praktikantinnen mit einem islamischen Kopftuch dürfen bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank oder neben Vertretern der Staatsanwaltschaft sitzen.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 14. Januar 2020 zum Az.: 2 BvR 1333/17 ein Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen für verfassungsgemäß erklärt.¹ Innerhalb der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde einer Rechtsreferendarin zurückgewiesen, worin sie gegen das Verbot bei dienstlichen Tätigkeiten ein Kopftuch zu tragen, erfolglos vorgegangen ist. Demgemäß ist das Verbot des Tragens eines islamischen Kopftuches verfassungsgemäß und entspricht der Verpflichtung als Amtsträger, sich in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral verhalten zu müssen. Der mit dieser Verpflichtung einhergehende Eingriff in die Glaubensfreiheit und weitere Grundrechte der Beschwerdeführerin ist gerechtfertigt durch die Grundsätze der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie der negativen Religionsfreiheit Dritter.

Im Land Brandenburg fehlt es bisher an entsprechenden Dienstanweisungen beziehungsweise gesetzlichen Regelungen, wie in solchen Fällen von den Gerichten zu verfahren ist, wenn weibliche Richter, Staatsanwälte, Schöffen und Referendare bei einer Verhandlung ein islamisches Kopftuch tragen. Das ist ein nicht hinzunehmender Missstand, der durch entsprechende einfachgesetzliche Regelungen beseitigt werden muss, um den dargestellten verfassungsrechtlichen Bestimmungen gerecht zu werden.

Im Land Brandenburg absolvierte bereits eine Rechtsreferendarin in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis zum 28. Februar 2019 ihren juristischen Vorbereitungsdienst bei der brandenburgischen Justiz, die aus religiösen Gründen ein islamisches Kopftuch trägt². Die Referendarin hat sowohl vor dem Landgericht Neuruppin die Sitzungsleitung einer mündlichen Verhandlung teilweise übertragen erhalten als auch als Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft Neuruppin an fünf Verhandlungstagen das Amt der Staatsanwältin wahrgenommen und hierbei ihr islamisches Kopftuch sichtbar getragen.

In anderen Bundesländern wie Hessen wird es Beamten und Referendaren verboten, mit einem islamischen Kopftuch hoheitliche Aufgaben der Justiz als Bedienstete des Staates wahrzunehmen.³

In Anbetracht der Tatsache, dass immer mehr junge Juristinnen aus Bundesländern mit höherem Anteil von Muslimen in der Bevölkerung nach Brandenburg drängen, um hier ihren juristischen Vorbereitungsdienst zu absolvieren, ist es an der Zeit, dass auch das Land Brandenburg entsprechende Regelungen wie im Bundesland Hessen trifft, die durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß festgestellt worden sind.

Um die religiöse Neutralität des Staates im Bereich der Justiz vollumfänglich zu gewährleisten, ist es notwendig, über die in Hessen bereits bestehenden Regelungen hinauszugehen und allen weiblichen Richtern, Staatsanwälten, Schöffen und Referendaren das Tragen eines islamischen Kopftuches aus Glaubensgründen im Dienst zu untersagen, soweit sie als Repräsentanten des Landes Brandenburg Bürgern gegenüberreten.

¹ vgl. Pressemitteilung des BVerfG Nr. 13/2020 vom 27. Februar 2020 (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-013.html>)

² vgl. Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Drucksache 6/11182

³ Erlass v. 28. Juni 2007 i. V. m. § 27 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die juristische Ausbildung i.V.m. § 45 Hessisches Beamtengesetz